

bensbereichen bedurften, Aufgaben von besonderer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung.<sup>43</sup>

Für die Gemeinden hat die Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein zum modernen Industriestaat zu vielfältigen Beziehungen untereinander und mit dem Staat geführt. Es ist offensichtlich, dass die Gemeinden in vielen Bereichen kaum noch Entscheidungen treffen können, die nicht irgendwo Auswirkungen auf die Regelungsbereiche anderer Kompetenzträger haben und deshalb einer Regelung oder Koordination durch den Staat als übergeordneter Instanz bedürfen: so insbesondere im Planungswesen<sup>44</sup>, bei der Wasserversorgung, bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung<sup>45</sup> und im sozialen Bereich. Nie aber sind ganze Aufgabenblöcke, sondern immer nur Teilaufgaben vom Staat übernommen worden, so dass den Gemeinden in weiten Bereichen ein Entscheidungs- bzw. Mitspracherecht erhalten blieb und es zu der typischen Verflechtung von Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabenblöcken kam. Stellvertretend sei hier auf den Bereich der Fürsorge hingewiesen. Nach Art. 5 Abs. 2 lit. d GemG obliegt den Gemeinden die Pflicht, «für die fürsorgebedürftigen Einwohner der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes zu sorgen». Die Realität der Aufgabenverflechtung stellt sich im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge aber wie folgt dar:<sup>46</sup>

Der Staat:

- leistet über die AHV-Anstalt und die Invalidenversicherung eine Alters- und Invalidenvorsorge,
- ermöglicht durch Krankenkassen- und Betriebskostenbeiträge die Krankenversicherung,
- gewährt über das Fürsorgeamt Sozialhilfe.

<sup>43</sup> Natürlich sind aber auch örtliche Aufgaben, an denen «irgendein», nicht zwingendes überörtliches Interesse bestand, auf den Staat übertragen worden, sei es aus Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit der Gemeinden (Emanuel Vogt, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher von Balzers, im Gespräch).

<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang ist auf die Berglanddiskussion zu verweisen. Hier wird deutlich, dass die einzelne Gemeinde nicht ungebunden in ihrem Gebiet planen und gestalten kann, weil überwiegende Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen und eine staatliche Regelung somit vonnöten ist. Dazu der Bericht und Antrag der Regierung über die Schaffung eines Gesetzes zum Schutz des Alpengebietes, in: L.Prot. 1965, S. 169ff.; StGH 1966/1 in LES 1962-1966, S. 227ff.

<sup>45</sup> Bei der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung werden generelle Vorgaben durch Gesetze oder staatliche Richtlinien gemacht.

<sup>46</sup> Vgl. Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 20f.